

JETZT BEANTRAGEN:

# Schalldämpfer für Hundeführer

Sie führen einen brauchbaren Jagdhund auf der Nachsuche und machen sich seit dem Artikel „Ein Knall zuviel“ in PIRSCH 23/ 2012 Sorgen um das Gehör Ihres Vierbeiners? Dann versehen Sie Ihre Waffe mit einem Schalldämpfer.

Seit der Tierschutz 2002 als Artikel 20a ins GG aufgenommen worden ist, hat er sogar Verfassungsrang – ein gewichtiges Argument in einer Antragsbegründung Ihrer Behörde gegenüber. In vielen Fällen wird der Tierschutzgedanke als wesentliches Leitmotiv und auch als juristische Begründung eigenen Handelns bei der Jagd angeführt, z. B. bei der Nachsuche auf angeschweißtes Wild oder bei der gesetzlichen Vorgabe, bei verschiedenen Jagdarten entsprechend brauchbare Hunde vorzuhalten.

## AUCH FÜR JAGDHUNDE

Selbstverständlich steht dieser Schutz auch und gerade unseren Jagdhunden zu. Laut § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) darf keinem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerz, Leid oder Schaden zugefügt werden. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Begriff „vernünftiger Grund“ zu, denn ohne ihn würde die Nutzung von Tieren, z. B. zur Fleischgewinnung, unmöglich gemacht werden.

Nach Meinung führender Experten ist davon auszugehen, dass der Mündungsknall beim Hund ähnlich wie beim Menschen Gehörschäden und Schmerzen auslösen kann. Ganz ohne Hund geht es aber nicht – das kann man schon vielen Landesjagdgesetzen entnehmen. Die Verfügbarkeit oder der Einsatz von Jagdhunden wird beispielsweise vom Landesjagdgesetz Baden-Württemberg

(§ 21) oder vom Niedersächsischen Jagdgesetz (§ 4) für bestimmte Jagdarten vorgeschrieben.

In vielen jagdlichen Situationen ist es also nicht zu vermeiden, dass in der Nähe des Hundes geschossen wird. Das dürfte einen „vernünftigen Grund“ darstellen, solange es notwendig ist. Wo immer dies durch den Einsatz von Schalldämpfern aber vermieden werden könnte, dürfte der „vernünftige Grund“ wackeln. Zäumt man das Pferd anders herum auf, gibt uns das Tierschutzgesetz vor, nach Möglichkeit nur mit Dämpfer in der Nähe unserer Hunde zu schießen. Neben dem möglichen Leiden des Hundes spielt darüber hinaus auch immer der Eigentumsaspekt eine Rolle. Denn ein voll ausgebildeter und geprüfter Jagdhund im besten Alter stellt immer auch einen bedeutenden Vermö-

genswert dar. Wird ein Hund durch einen Gehörschaden in seiner jagdlichen Leistungsfähigkeit und Führbarkeit eingeschränkt oder ertaubt sogar ganz, tritt ein erheblicher Wertverlust und damit ein Schaden beim Besitzer ein. Artikel 14 des Grundgesetzes stellt die Garantie des Eigentums ebenso wie Artikel 17 der EU-Grundrechte-Charta aber unter besonderen Schutz.

## GERADE BEI DER NACHSUCHE

Besonders deutlich tritt die Problematik beim Schweißhundeführer zutage: Sein Einsatz ist gerade des Tierschutzgedankens wegen zwingend erforderlich. Um angeschweißtes Wild zu erlösen, muss häufig der Fangschuss vor dem stehenden Hund erfolgen. Hält dieser sich dabei nur wenige Meter entfernt vom Schützen auf, wirken auf ihn extreme Schalldruckpegel ein, die zwangsläufig Gehörschäden hervorrufen. Da diese Situationen aber sehr dynamisch sind und häufig in dicht bewachsener Vegetation erfolgen, hat der Hundeführer kaum Chancen, mit Bedacht seine Position so weit entfernt zu wählen, dass ein für den Hund schädlicher Lärmpegel unterschritten wird. Jede Verzögerung gefährdet gerade bei wehrhaftem Wild nicht nur Führer und Hund, sondern verringert auch die Chancen, die Nachsuche schnell beenden zu können. Wenn der Gesetzgeber einerseits die Nutzung von Hunden im Rahmen der Jagdausübung vorgibt, andererseits aber den beteiligten Jägern das Zufügen von Schmerzen oder Schäden ohne vernünftigen Grund verbietet und den Schutz ihres Eigentums (also des „Sachwertes Jagdhund“) garantieren will, dann muss er auch vernünftige und verfügbare Lösungen zulassen. Mit einem Schalldämpfer lässt sich dieses Problem entschärfen.

Sollte Ihre zuständige Behörde Ihren Antrag ablehnen, sollten Sie sich dies ebenfalls schriftlich bestätigen lassen. Spätestens wenn Ihr Hund dann im Anschluss tatsächlich einen Gehörschaden bei der Jagdausübung erleidet, dürfte es juristisch spannend werden, ob der eingetretene Wertverlust tatsächlich nur Ihr Privatvergnügen darstellt oder ob gegebenenfalls dann auch das Amt eine Mitverantwortung trägt.

Dr. Christian Neitzel



Foto: Dr. Christian Neitzel